

Satzung
„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Spiesheim e.V.“
(1. Fassung vom 14. Mai 2012)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Spiesheim e.V.“
Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist 55288 Spiesheim
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein stellt sich die Aufgabe das Feuerwehrwesen, die Kameradschaft, die Jugendfeuerwehr und die Öffentlichkeitsarbeit der Spiesheimer Wehr zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 4) Der Ausschluss kann nur erfolgen wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 5) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa unehrenhaft verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.
- 8) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Beitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, und ist in der Satzungsergänzung niedergeschrieben.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- 3) Der volle Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
- 4) Feuerwehrkameraden/innen, die nach mindestens 25 Dienstjahren aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- 2) Die Einladung zur Versammlung hat 5 Kalendertage vorher schriftlich zu erfolgen.
- 3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Sie muss einberufen werden wenn mindestens 35% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Satzung
„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Spiesheim e.V.“
(1. Fassung vom 14. Mai 2012)

- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahlen zum Vorstand
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Änderung der Satzung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Wehrführer (wird nicht gewählt)
- 2) Jedes volljährige Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindesten $\frac{3}{5}$ seiner Mitglieder anwesend sind und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht, vertreten.
- 6) Vorstand im Sinn des § 26 BGB Abs.2 Satz 2 (gesetzliche Vertreter) sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung des Vermögens.
- 8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für drei Jahre gewählt. Der Stellvertreter wird nach 3 Jahren zum ersten Kassenprüfer, der erste scheidet aus. Der Stellvertreter wird neu besetzt.

§ 9 Anschaffungen

- 1) Anschaffungen des Vereines (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden[Förderung der Kameradschaft]) werden der Freiwilligen Feuerwehr Spiesheim zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- 2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Ehrenordnung

- 1) Der Vorstand kann Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

